



# Checkliste: Erbfall

Völker & Schulz – Haushaltsauflösung mit Herz & Verstand

---

## Sofort (erste Tage)

---

- Totenschein beim Arzt oder Krankenhaus erhalten
- Bestattungsunternehmen beauftragen
- Sterbeurkunde beim Standesamt beantragen  
Tipp: Sie benötigen mehrere Ausfertigungen (für Bank, Versicherungen, etc.)
- Wichtige Dokumente des Verstorbenen sichern
- Testament suchen (auch beim Nachlassgericht)

## Innerhalb 1 Monat

---

- Erbschein beim Nachlassgericht beantragen (falls nötig)  
Tipp: Nicht immer erforderlich – Banken akzeptieren oft auch das Testament
- Mietvertrag: Sonderkündigungsrecht nutzen (§ 580 BGB)  
Tipp: Innerhalb 1 Monat nach Kenntnis vom Erbfall kündigen = 3 Monate Frist
- Vermieter über den Todesfall informieren
- Banken informieren (Konto sperren/Vollmacht vorlegen)
- Versicherungen informieren (Lebensversicherung, Hausrat, etc.)

## Behörden & Verträge

---

- Rentenversicherung informieren
- Krankenkasse informieren
- Pflegekasse informieren (falls Pflegegrad)

- Strom/Gas/Wasser kündigen oder ummelden
- Telefon/Internet kündigen
- GEZ/Rundfunkbeitrag abmelden

## Haushaltsauflösung planen

---

- Mit allen Miterben abstimmen (Erbengemeinschaft)  
Tipp: Schriftliches Einverständnis aller Erben einholen
  - Entrümpelungsfirma für Besichtigung kontaktieren
  - Wertgegenstände unter Erben aufteilen
  - Termin für Haushaltsauflösung festlegen
  - Übergabetermin mit Vermieter vereinbaren
- 

[www.voelkerschulz.de](http://www.voelkerschulz.de) · Tel: 0152 223 223 30 · [info@voelkerschulz.de](mailto:info@voelkerschulz.de)

Regensburger Straße 71, 06132 Halle (Saale)

### **Rechtliche Hinweise**

**Sonderkündigungsrecht (§ 580 BGB):** Als Erbe können Sie innerhalb eines Monats nach Kenntnis vom Erbfall den Mietvertrag mit der gesetzlichen 3-Monats-Frist kündigen – unabhängig von längeren Kündigungsfristen im Vertrag.

**Erbengemeinschaft:** Bei mehreren Erben müssen alle Miterben der Haushaltsauflösung zustimmen. Holen Sie schriftliches Einverständnis ein.

**Steuerlich absetzbar:** Die Kosten der Haushaltsauflösung können unter Umständen als haushaltsnahe Dienstleistung (§ 35a EStG) steuerlich geltend gemacht werden.

*"Wir wissen, dass dies eine schwere Zeit ist. Bei uns erhalten Sie nicht nur professionelle Hilfe, sondern auch Verständnis und Einfühlungsvermögen. Nehmen Sie sich die Zeit, die Sie brauchen."*

**– Das Team von Völker & Schulz**